

---

# Handreichung für die Prüfungskommission

---



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## 1. Zusammensetzung (§ 7 Abs. 3)

- (1) Die Prüfungskommission wird durch den Fachbereichsrat eingesetzt, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist. In der Regel hat die Prüfungskommission bis zu sieben Mitglieder:
1. Bis zu fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professoren/-innen
  2. Je einen Vertreterin odereinen Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder
  3. Je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
- (2) Die Gruppen wählen ihre Vertreter jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Vertreter aus den Gruppen nach Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 werden jeweils von Mitgliedern der Gruppe in den Fachbereichsräten gewählt. Die Vertreter aus der Gruppe nach Abs. 1 Ziff. 2 werden von den Studierenden gewählt, die in dem jeweiligen Studiengängen eingeschrieben sind. Falls sich die Wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Fachbereiche nicht auf einen gemeinsamen Vertreter einigen können, so entscheidet das Los.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre, soweit sie Mitglieder der Professorengruppe sind, anderenfalls mindestens ein Jahr.

## 2. Vorsitz (§ 8 Abs. 1)

- (1) Die Mitglieder einer Prüfungskommission wählen jeweils aus den in ihnen vertretenen Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Geschäfte führt, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
-

### 3. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

(1) Die Prüfungskommissionen sorgen dafür, dass die Bestimmungen der Ordnung des Studiengangs und der APB eingehalten werden. Sie treffen die hierfür notwendigen Entscheidungen, sofern nicht durch diese APB eine andere Zuständigkeit begründet ist. (§ 9 Abs. 1)

(2) Zudem ist die Prüfungskommission für folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Wird die **Studienvereinbarung nicht erfüllt** oder ein Beratungstermin nicht wahrgenommen, **stellt die zuständige Prüfungskommission** gemäß §33 **das endgültige Scheitern** in dem Studiengang fest, d.h. der Prüfling wird von der Zulassung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen. (§ 3a Abs. 6 e)
  2. Die **zuständige Prüfungskommission** kann in Fällen des **Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums** auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der **Meldung zu einer Prüfung befreien**. (§11 Abs. 1)
  3. Die Entscheidungen über die **Anerkennung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten und Prüfungsleistungen** trifft die zuständige Prüfungskommission, falls erforderlich unter Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers des betreffenden Fachs. Die zuständige Prüfungskommission setzt ein Fachsemester fest. (§16 Abs. 6)
  4. Die zuständige Prüfungskommission bestimmt den **Zeitpunkt der Eingangsprüfung** für die Zulassung zu einem Masterstudiengang und **benennt die Prüferin oder den Prüfer**. (§17a Abs. 3)
  5. **Prüfungen außerhalb** dieses Prüfungszeitraums können **im Einvernehmen** mit der zuständigen **Prüfungskommission** stattfinden, wenn dies rechtzeitig vor dem Beginn der Meldefrist bekannt gegeben wurde und die Melde- und Rücktrittsfristen beachtet werden. (§19 Abs. 1)
  6. **Festlegung von Prüfungssonderterminen** im Benehmen mit der bestellten Prüferin oder Prüfer und mit dem jeweiligen Prüfling. (§ 19 Abs. 1)
  7. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss die **Zulassung zu den zugehörigen Modulen** von der Prüfungskommission des zulassungsbeschränkten Studiengangs **genehmigt** werden. (§ 20 Abs. 2)
-

8. Die **Frist für die Abschlussarbeit** kann von der Prüfungskommission in begründeten Fällen um die Hälfte der Bearbeitungszeit, höchstens aber um drei Monate, **verlängert** werden. (§ 23 Abs. 5)
9. Mit **Zustimmung** der Prüfungskommission kann die **Veröffentlichung der Abschlussarbeit** auf Antrag des Prüflings **verschoben werden** (Sperrvermerk), wenn dies zur Sicherung gewerblicher Schutzrechte erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. (§ 23 Abs. 7)
10. Die Entscheidung über die endgültige Bewertung von **Prüfungsleistungen** (Fachprüfungen, Studienleistungen und Abschlussarbeiten) mit **nicht übereinstimmender Beurteilung** trifft nach Anhörung der beteiligten Prüfer/innen die Prüfungskommission (§26 Abs. (1) und (3)). Bei diesen Entscheidungen sind die studentischen Vertreter/innen nicht stimmberechtigt.
11. **Bei überragenden Leistungen** in einer Abschlussprüfung kann von der Prüfungskommission auch das **Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt** werden. Bei dieser Entscheidung sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter (§ 7 Absatz 3) nicht stimmberechtigt. (§ 28 Abs. 5)
12. **Vor der Wiederholung einer Fachprüfung** können dem Prüfling von der Prüfungskommission **Auflagen erteilt** werden. (§ 30 Abs. 1)
13. Der **Wechsel** eines bereits gewählten **Nebenfach** bedarf der **Zustimmung** der Prüfungskommission, die erforderlichenfalls die entsprechenden **Änderungen des Prüfungsplans** vornimmt und das **neu gewählte Nebenfach genehmigt**. (§ 30 Abs. 4)
14. Hat der Prüfling die **Zulassung zu einer Prüfung** vorsätzlich **zu Unrecht erwirkt**, so **entscheidet** die Prüfungskommission über die **Gültigkeit der Prüfung**. (§ 37 Abs. 2)
15. Bei fristgemäß eingegangenen **Widerspruch** eines Studierenden auf einen ergangenen Bescheid aufgrund endgültigem Nichtbestehens oder wegen fehlender Prüfungsleistungen (§59 Abs. 2 Nr. 6 HHG), verfasst die Prüfungskommission eine **Stellungnahme** zur Weiterleitung an das Dez II E über das Studienbüro des FB.

(3) Aufgaben des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission:

1. Werden die erforderlichen Leistungen nach a) nicht erbracht, wird der Ablauf des zukünftigen Studiums – in der Regel nach einem Gespräch mit der Mentorin oder dem Mentor - in einer **Studienvereinbarung** festgelegt, die von der oder dem **Vorsitzenden der Prüfungskommission bestätigt** wird. (§ 3a Abs. 6c)
  2. **Änderungen des Prüfungsplans** können von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigt werden. (§12 Abs. 2)
-

3. Über die **Zulassung zu den Prüfungen** entscheidet **in Zweifelsfällen** die oder der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission. (§13 Abs. 1)
4. Bei Nichteinhaltung der Meldefristen ist eine Zulassung zu Prüfungen ausgeschlossen. Über eine **Nachfrist in begründeten Fällen entscheidet** die oder der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission. (§14 Abs. 1)
5. Die oder der Vorsitzende der zuständigen Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die **Rücktrittsgründe anerkannt** werden. (§15 Abs. 5)
6. **Neufestsetzung des bereits festgelegten Prüfungstermins** nur mit **Genehmigung** der oder des Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission möglich. (§19 Abs. 2)
7. **Prüferinnen und Prüfer**, soweit nicht nach § 10 Abs. 1, 2 oder 3 durch ihre Lehrtätigkeit zur Abnahme von Prüfungen berechtigt, werden von der oder dem **Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bestimmt**. (§ 21 Abs. 1)
8. Sind für eine Prüfung **mehrere Prüferinnen oder Prüfer prüfungsberechtigt** (§10), so **bestimmt** die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die **Prüferin oder den Prüfer**. Wünsche des Prüflings sollen berücksichtigt werden. (§ 21 Abs. 2)
9. Die **Abschlussarbeit** darf mit **Zustimmung** der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission an einem **anderen Fachbereich der TU Darmstadt** oder in einer **Einrichtung außerhalb der Universität ausgeführt** werden, wenn die Betreuung durch ein Mitglied der Professorengruppe des dem Grad verleihenden Fachbereichs gesichert ist. (§ 23 Abs. 4)
10. Das **Prüfungszeugnis** wird von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission **unterzeichnet**. Es ist mit dem Siegel der Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. (§ 35 Abs. 2)

(4) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in Verfahrensfragen und über die Auslegung dieser APB sowie in Angelegenheiten, die alle oder mehrere Studiengänge betreffen, um die Einheitlichkeit der Prüfungsverfahren zu wahren. Die Prüfungskommissionen können weitere Aufgaben, insbesondere die Zulassung zu den Prüfungen, die Festlegung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Anerkennung von Rücktrittsgründen generell oder in bestimmten Fällen der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

---